

ZH_HANDELSGERICHT HG150091 vom 8. Juni 2015

Zh Handelsgericht, 2015-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG150091

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG150091 du 8 juin 2015

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG150091 del 8 giugno 2015

Erwägungen

E. 15

Mai 2015 (Datum Poststempel; Beginn der Rechtshängigkeit) – erfolgt und damit verspätet. Folglich fällt der Retentionsbeschluss in den Betreibungen Nr. ..., Nr. ... sowie Nr. ... dahin. 3. Fehlendes Rechtsschutzinteresse Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch nur ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind; diese sind von Amtes wegen zu prüfen (Art. 59 f. ZPO). Erfolgen kann diese Prüfung in jedem Stadium des Verfahrens (DOMEJ TANJA, in: OBERHAMMER/DOMEJ/HAAS [HRSG.], Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 60 N. 2). Zu diesen Prozessvoraussetzungen zählt unter anderem das Rechtsschutzinteresse, was bedeutet, dass die Klägerin einen nach vernünftigen Ermessen wesentliches Interesse daran haben muss, dass ihr ihre Rechtsbehauptung (Klagebegehren) gerichtlich bestätigt werde. Da es sich dabei somit um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, führt das Fehlen des Rechtsschutzinteresses nicht zur Abweisung der Klage, sondern zum Nichteintreten (ZINGG SIMON, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 59 N. 31 ff.; DOMEJ TANJA, a.a.O., Art. 59 N. 24). Wie gesehen, fällt der Retentionsbeschluss in den Betreibungen Nr. ..., Nr. ... sowie Nr. ... dahin, weshalb in den genannten Betreibungen die jeweiligen Rechtsvorschläge auch nicht mehr definitiv beseitigt werden können. Diesbezüglich fehlt es demzufolge am Rechtsschutzinteresse, womit auf das Rechtsbegehren Ziffer 2 nicht einzutreten ist. 4. Fortgang des Verfahrens Im Übrigen ist das Verfahren anhand zu nehmen bzw. weiterzuführen. Es geht nun aber nur um eine reine Forderung ohne Sicherheit durch Retention. Der Klä-

- 6 - gerin ist somit gemäss Art. 98 ZPO Frist anzusetzen, um den Kostenvorschuss zu leisten. 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss hat die Klägerin die Kosten des bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 2 ergehenden Nichteintretensentscheides zu tragen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG und im Lichte des Verfahrensaufwandes ist die Gerichtsgebühr auf CHF 1'400.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind von der Klägerin zu leistenden Gerichtskostenvorschuss zu beziehen; bei Nichtleistung von der Klägerin direkt. Der Beklagten ist mangels Umtrieben keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.